

Satzung
des
Schützenverein Albringhausen – Schorlingborstel e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Albringhausen-Schorlingborstel e.V..

2. Sitz des Vereins ist Albringhausen.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des
Amtsgerichts Syke unter der Registernummer 201 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung
 - des Schießsports auf sportlicher Grundlage
 - der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder
 - der Jugendarbeit

- des traditionellen Brauchtums
- traditioneller und moderner Volksmusik

2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- die regelmäßige Abhaltung von Übungsschießen
- die Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen
- die Durchführung von Jugendmaßnahmen im schießsportlichen und überfachlichen Bereich
- Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums
- Regelmäßige Übungsabende und Auftritte des Spielmannszuges

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2

dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand

darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen

den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Nordwest-

deutschen Schützenbund e.V. (NWDSB) und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

2. Der Verein erkennt die Satzung, Ord-

nungen und Bestimmungen des NWDSB als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen

sich durch ihren Beitritt zum Verein der

Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des NWDSB.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Passive Mitglieder
- d) Mitglieder der Altersabteilung (ab dem 70. Lebensjahr)
- e) Ehrenmitglieder

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für jugendliche Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnisse befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Auf Wunsch ist eine Satzung zum Selbstkostenpreis erhältlich.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand durch Beschluss im Einzelfall bestimmt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu erbringen und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu respektieren.

§ 9

Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind jedoch nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt.
2. Als Mitglied eines Vereinsorgans können Personen gewählt werden, die volljährig und voll geschäftsfähig (Ausnahme: Jugendsprecher/in) sind. Sie müssen Vereinsmitglied sein.

§ 10

Beitragspflichten

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den Beiträgen gemäß Abs. 1 außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern das zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich wird.
3. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitglieder zu beschließen. Daneben kann beschlossen werden, dass die Arbeitspflicht durch Umlagen abgelöst werden kann.
5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsleistungen- und pflichten auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
7. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 11

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 12 - 14)
 - b) der Vorstand (§ 15)
 - c) der geschäftsführende Vorstand (§ 16)
 - d) die Schießsportleitung (§ 17)
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.
4. Die Organe werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Sollte ein Organmitglied ausfallen, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu bestimmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Organmitgliedes tritt.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 9 der Satzung. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder können an der Versammlung als Gäste - ohne Stimm- und Wahlrecht - teilnehmen.
2. Es findet einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einladung ist jedem Vereinsmitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu übersenden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

5. Sie ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist nach Abs. 3 einzuberufen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:

- a) Wahl
 - des Vorstandes
 - des geschäftsführenden Vorstandes
 - der Schießsportleitung
 - der Kassenprüfer/innen
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - der/des 1. Vorsitzenden
 - der/des Schatzmeisters
 - der Schießsportleitung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Änderungen des Vereinszwecks
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Entscheidung über Ausgaben für Investitionen von mehr als 1.500,00 Euro
- g) Entscheidung über Beitragsangelegenheiten
- h) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes und Beschwerden gegen den Ausschluss
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- j) Satzungsänderungen
- k) Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken

§ 14

Durchführung

der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung in der in § 16 Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Anträge sind bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

5. Für Satzungsänderungen, Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds, über Vereinigungen mit anderen Vereinen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Absatz 4 gilt im übrigen sinngemäß.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) 1. Hauptmann
 - c) Jugendwart/in
 - d) Jugendsprecher/in
 - e) Pressewart/in
 - f) Vorsitzende/r des Spielmannszuges
 - g) Amtierende/r König/in der Schützenklasse - mit beratender Stimme

2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die
 - a) Unterstützung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Entscheidung über Ausgaben von mehr als 1.000 Euro
 - d) Entscheidung über einen Beitragserlass oder Stundungen gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung
 - e) Bildung und Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten
 - f) Kommissarische Besetzung einer vakanten Position eines Organs bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - g) Erlass von Ordnungen und Anordnungen
3. Eine Vorstandssitzung ist vor jeder Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von 1 Woche schriftlich einzuberufen.

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der 3. Vorsitzenden, gleichzeitig Vorsitzende der Damengruppe
 - d) der/dem Schatzmeister/in
 - e) der/dem Geschäftsführer/in
 - f) der/dem Schießsportleiter/in

2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
 1. Jahr: 1. Vorsitzende/r und Schießsportleiter/in
 2. Jahr: 2. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in
 3. Jahr: Schatzmeister/in und 3. Vorsitzende

3. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere die
 - a) Festlegung der Regularien zur Verwirklichung der Vereinsziele
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - c) Unterstützung des Vorsitzenden in der Leitung des Vereins
 - d) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
 - e) Entscheidung über Ausgaben von mehr als 500 Euro. Über Ausgaben bis 500 Euro entscheidet die/der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Für Ausgaben bis 250 Euro entscheidet die/der 1. Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person.
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) Kassen- und Buchführung

4. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf einzuberufen. § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Schießsportleitung

1. Die Schießsportleitung besteht aus:
 - a) dem/der Schießsportleiter/in
 - b) 12 Schießwarten
 - c) dem/der Jugendwart/in

- d) dem/der stellv. Jugendwart/in
2. Aus den Mitgliedern zu § 17 Abs. 1 Ziffer b) wählen die Mitglieder der Schießsportleitung jeweils eine/n 1. und einen 2. stellv. Schießsportleiter/in für die Dauer der Wahlperiode.
 3. Die Schießsportleitung ist für die Durchführung aller Schießveranstaltungen verantwortlich.

E. Vereinsjugend/Spiel-mannszug

§ 18

Die Vereinsjugend

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend wählt aus ihren Reihen eine/n Jugendsprecher/in und eine/n Vertreter/in für die Dauer von 2 Jahren.
4. Die Jugendsprecher/innen sollten das 14 Lebensjahr vollendet haben.
5. Der/die Jugendsprecher/in ist Mitglied des Vorstandes und hat die Belange der Vereinsjugend zu vertreten.
6. Der/die Jugendsprecher/in ist berechtigt, Anträge zu stellen. Sie/er hat die/den Jugendwart/in in deren Arbeit zu unterstützen.

§ 19

Spielmannszug

1. Alle Spielleute bilden den Spielmannszug.
2. Der Spielmannszug wählt aus seinen Reihen ein/b Vorsitzende/n für die Dauer von 3 Jahren.
3. Der/die Vorsitzende des Spielmannszuges ist Mitglied des Vorstandes und hat die Belange des Spielmannszuges zu vertreten.
4. Die Einnahmen des Spielmannszuges werden selbständig verwaltet um Instrumente und Ausrüstung anzuschaffen, im übrigen dürfen Einnahmen nur zu in dieser Satzung vorgesehenen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
5. Im musikalischen Bereich ist der Spielmannszug eigenverantwortlich tätig.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Kassenprüfung

1. Es müssen grundsätzlich 3 Kassenprüfer/innen gewählt sein, wobei in jedem Jahr der/die Kassenprüfer/in ausscheidet, der/die bereits 3 Jahre im Amt war. Wiederwahl ist in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden nicht möglich.

2. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem Vorstand angehören.
3. Nach Erstellung des Jahresabschlusses ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen.
4. Bei einer Kassenprüfung müssen mindestens 2 Kassenprüfer/innen anwesend sein.
5. Eine/r der Kassenprüfer/innen hat in der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung abzugeben und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 21

Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 16 Abs. 1a)-f). Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 22

Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und

Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 23

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Bassum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Bassum, den 24. September 2003